

# Kurzprotokoll

## zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

**Datum:** Dienstag, den 11.05.2021

### Anwesend:

#### **Bürgermeisterin**

Durstberger Daniela                    ÖVP

#### **Gemeindevorstandsmitglieder**

Punz Johann, Mag. Dr.                    ÖVP

Kogler Johannes                            ÖVP

Bohaumilitzky Thomas, Dr.                ÖVP

Füreder Leopold, Mag.                    SPÖ

Neumann Gerhard                         SPÖ

#### **Mitglieder**

Schardtmüller Sabine                    ÖVP

Kleesadl Rosa                                ÖVP

Lindtner-Fontano Judith, Mag.            ÖVP

Quass Marianne                            ÖVP

Rechberger Daniela                        ÖVP

Freudenthaler Johannes                ÖVP

Pumberger Andreas, Mag.                ÖVP

Pany Michael                                ÖVP

Weilguny Karin, Mag.                    SPÖ

Pichler Sonja, Mag.                        SPÖ

Wolfmayr Oskar                            SPÖ

Lingner Ronald                              FPÖ

Schwarz Hermann                         FPÖ

Lingner Reinhold, Dr.                    FPÖ

#### **Ersatzmitglieder**

Mayrhofer Michael, Mag.                ÖVP

Brixel Michaela, Mag.                    ÖVP

Sommerlechner Klaus, Ing.                ÖVP

Reisinger Astrid, Mag.                    ÖVP

Greil Erika                                    SPÖ

gekommen um 20:10 Uhr (bei TOP 6)

Vertretung von Philipp Burgstaller  
Vertretung von Dorothea Welzenbach  
Vertretung von Vzbgm. Melanie Wöss, BEd.  
Vertretung von Johannes Stelzer  
Vertretung von Johann Schinkinger

## **Leiter des Gemeindeamtes**

Silber Franz

### **Schriftführer**

Stadler Tina

## **Abwesend:**

Wöss Melanie, BEd	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Ing. Klaus Sommerlechner
Burgstaller Philipp	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Michael Mayrhofer
Stelzer Johannes	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Astrid Reisinger
Welzenbach Dorothea	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Michaela Brixel
Schinkinger Johann	SPÖ	entschuldigt, vertreten durch Erika Greil

## **Tagesordnung:**

1. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. April 2021; Beratung und Beschlussfassung
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020; Beratung und Beschlussfassung
3. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2020; Kenntnisnahme
4. Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes (Teilbereich 424/1 KG Lichtenberg); Beratung und Beschlussfassung
5. Verkauf eines Teilbereichs des Grundstücks 424/1, KG Lichtenberg - Genehmigung des Kaufvertrags; Beratung und Beschlussfassung
6. Infrastrukturkostenvereinbarung "Mühlberger"; Beratung und Beschlussfassung
7. Erstellung eines Bebauungsplanes für die Parzelle Nr. 1384/7 - "Wiesingergründe"; Beratung und Beschlussfassung
8. ABA Lichtenberg, BA 15, Siedlungserweiterung Mühlberger - Vergabe der Erd-, Baumeister-, Rohrliefer-, Rohrlege- und Installationsarbeiten; Beratung und Beschlussfassung
9. Ratzenböck Günter, Schmiedgraben 27 - Baulandsicherungsvereinbarung für die Grundstücke Nr. 1592/7 und 1592/6 KG Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
10. Ratzenböck Siegfried, Schmiedgraben 37 - Baulandsicherungsvereinbarung für das Grundstück Nr. 1592/1 KG Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
11. Ratzenböck Günter und Siegfried - Flächenwidmungsplan Nr. 7 Änderung Nr. 28 "Schmiedgraben"; Beratung und Beschlussfassung
12. Patsch Brigitte - Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für ein Teilstück der Parzelle 837/11; Beratung und Beschlussfassung
13. Haslinger Josef - Ansuchen um Auflassung von öffentlichem Gut - Parzelle 1926; Beratung und Beschlussfassung
14. Neuplanungsgebiet für den Bereich "Tischlerweg/Elmerweg" (Parz. Nr. 552/1); Beratung und Beschlussfassung
15. Allfälliges

## 1. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. April 2021; Beratung und Beschlussfassung

### Bericht:

Am 22. April 2021 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der folgende Punkte auf der Tagesordnung standen:

- **Belegprüfung ab Zeitbuch Nr. 3116 bis Nr. 3164 (Dezember 2020)**  
Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 3116 bis einschließlich 3164 (Dezember 2020) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso erfolgte eine Kontrolle der Buchführung hinsichtlich Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Prüfungstätigkeit ergab **keine Beanstandungen**.
- **Prüfung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2020**  
Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2020 wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 geprüft. Im Zuge der Prüfungstätigkeit wurde die Darstellung des Nettovermögens im Lagebericht sowie ein Übertragungsfehler (bei der Auflistung der investiven Einzelvorhaben mit Zuführung aus dem operativen Haushalt) korrigiert. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Gemeinde Lichtenberg kein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in den Folgejahren erreicht (im Ergebnishaushalt muss das Nettoergebnis mittelfristig [fünf Jahre] ausgeglichen oder positiv sein). Der Lagebericht wurde dahingehend ergänzt, dass der Haushaltsausgleich auch dann erreicht ist, wenn die Liquidität durch Innere Darlehen oder durch Kassenkredit sichergestellt ist – zeitlich begrenzt auf die COVID-19-Situation - gemäß Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020.

Nach Bereinigung der Mängel und Richtigstellung der Salden für das Nettoergebnis vor Rücklagenzuweisungen und nach Rücklagenentnahmen sowie nach der Korrektur des Übertragungssaldos für ein investives Einzelvorhaben mit Zuführung aus der operativen Gebarung und Ergänzung des Lageberichts wurde der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020 der Gemeinde Lichtenberg sachlich und rechnerisch für richtig befunden.

- **Prüfung des Jahresabschlusses der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG" für das Finanzjahr 2020**  
Der vorgelegte Entwurf des Jahresabschlusses der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ für das Finanzjahr 2020 wurde geprüft. Die Prüfungstätigkeit ergab **keine Beanstandungen**; die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde festgestellt.

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. April 2021 wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## 2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020; Beratung und Beschlussfassung

### Bericht:

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2020 wurde erstmalig nach den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsverordnung 2015 (VRV 2015) erstellt und liegt im Entwurf vor. Das neue Buchhaltungssystem besteht aus folgenden drei Komponenten: Den Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

- Im Ergebnishaushalt sind Wertzuwächse (Erträge) und Werteinsätze (Aufwände) eines Finanzjahres unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung darzustellen.
- Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen (Zufluss an liquiden Mitteln) und Auszahlungen (Abfluss von liquiden Mitteln) in einem Finanzjahr auszuweisen.
- Der Vermögenshaushalt wird als Vermögensrechnung geführt und weist Bestände und laufende Änderungen von Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen aus.

Der vorliegende Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 wurde vom Prüfungsausschuss im Sinne des § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 in dessen Sitzung am 22. April 2021 geprüft und für in Ordnung befunden. Anschließend lag der gegenständliche Entwurf für die Dauer von zwei Wochen (23. April bis 10. Mai 2021) zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt auf und war darüber hinaus auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Gemäß § 16 Abs. 1 VRV 2015 sind die nach § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechnungen (Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung) auch als Voranschlagsvergleichsrechnungen darzustellen. Laut § 16 Abs. 1 – 4 VRV 2015 sind wesentliche Abweichungen zu begründen. Da sich allerdings weder in der Oö. GemO noch in der Oö. GHO eine genauere Definition hinsichtlich des Begriffs „wesentliche Abweichungen“ findet, erging seitens des Landes OÖ. (IKD) die Empfehlung, sich an die bisherigen Toleranzgrenzen (Abweichungen um über 5.000 € gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung) zu halten.

Das Finanzjahr 2020 wurde mit den nachstehend angeführten Ergebnissen abgeschlossen:

### **LAGEBERICHT zum Rechnungsabschluss 2020** gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 19.03.2021 von der Bürgermeisterin gewählt.

#### **1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.**

##### **1.1. Liquide Mittel**

	<b>VA 2020 inkl. NVA</b>	<b>RA 2020</b>
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)</b>	108.100,00	343.869,59
<b>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6)</b>		- 57.106,17
<b>Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 7)</b>		286.763,42

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (Saldo 7) um 286.763,42 € erhöhen.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) liegt per Rechnungsabschluss 2020 mit 343.869,59 € deutlich über dem ursprünglich für das Finanzjahr 2020 veranschlagten Wert von 108.100 €. Folglich kann der laufende Betrieb mit den laufenden Einzahlungen finanziert werden.

### Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel im Vergleich zum VA/NVA 2020:

- Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen sowie beim Strukturfonds (Erhöhung 4. Quartal)
- Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer
- Minderausgaben durch Maßnahmen aufgrund Corona-Pandemie (Transport Kindergartenkinder, Lebensmittel Schülerbetreuung, etc.)

*Hinweis: Die Liquidität wird durch jede einzelne Ein- und Auszahlung beeinflusst!*

Dadurch konnten Eigenmittel aus der operativen Gebarung 2020 an investive Einzelvorhaben in Höhe von 97.403,09 € zugeführt werden und es mussten keine Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage vorgenommen werden.

Der Nettofinanzierungssaldo der Finanztransaktionen (Saldo 3) errechnet sich aus der Summe des Geldflusses aus der operativen Gebarung (Saldo 1) und dem Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) und ist mit 667.303,09 € positiv.

Die Ein- und Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten (Saldo 6) ergeben trotz geringfügig negativem Betrag (- 57.106,17 €) eine positive Veränderung der liquiden Mittel.

Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2019)	3 056 948,91 €
Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2020)	3 343 712,33 €
Veränderung an Liquiden Mitteln	286.763,42 €

### 1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredites beträgt gem. § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Gemeinde Lichtenberg hat für das Haushaltsjahr 2020 keinen Kassenkreditvertrag ausgeschrieben. Der Kassenbestand wird durch vorhandene Rücklagenmittel gestärkt.

### 1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserve 31.12.2020
<b>allgemeine Haushaltsrücklagen</b>	1.507.403,48	0
<b>gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>	1.953.752,64	0
<b>Summe</b>	3.461.156,12	0
<b>Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven</b>	3.461.156,12	

Im Finanzjahr 2020 wurden keine Inneren Darlehen für investive Einzelvorhaben herangezogen.

**Auflistung von Inneren Darlehen aus dem Finanzjahr 2019, welche im Finanzjahr 2020 zurückbezahlt wurden:**

Investives Einzelvorhaben	Inneres Darlehen 2019	Jahr der Rückzahlung des Inneren Darlehens
Feuerwehrrzeughaus - Zubau	148.717	2020
Hochbehälter Ginterseder - Erweiterung	7.000	2020
Kanalkataster und -überprüfung (BA11); Teil I	8.000	2020

Die oben ausgewiesenen Summen wurden von der allgemeinen Haushaltsrücklage entnommen, um den ehemaligen „außerordentlichen Haushalt“ ausgleichen zu können.

Nach Flüssigmachung der noch ausstehenden Fördermittel wurden diese Beträge im Finanzjahr 2020 wieder an die allgemeine Haushaltsrücklage zurückgeführt beziehungsweise des Weiteren aus einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage entnommen, um das entsprechende investive Einzelvorhaben auszugleichen.

**2. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts**

**2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019 *)	VA 2020	RA 2020
<b>Einzahlungen</b>		5.596.400	5.709.634,67
<b>Auszahlungen</b>		5.586.100	5.564.859,38
<b>Saldo</b>		10.300	144.775,29

\*) Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

**Positiver Saldo:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist im vorliegenden Rechnungsabschluss einen positiven Saldo von 144.775,29 € auf. Hierzu ist zu erwähnen, dass eine allgemeine Rücklagenzuführung aus der operativen Gebarung vorgenommen wurde, die sich aus der Berücksichtigung der Schließlichen Reste aus dem Rechnungsabschluss 2019 ergibt (*Saldo Schließliche Reste Ausgaben/Einnahmen; Hinweis 1 und 2*).

Aus dem „Überschuss“ (bereinigter Saldo) wurde folgende Rücklage im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
<b>allgemeine Haushaltsrücklagen</b>	113.575,27
<b>gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>	0

Hinweis: Durch die Systemumstellung auf die VRV 2015 mit 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass eventuell ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Folgende **Einnahmen/Einzahlungen** wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst (ACHTUNG: Die Schließlichen Reste [Hinweis 5] für investive Einzelvorhaben beeinflussen das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nicht, die Ausgaben mit dem Vorhabencode 1 werden abgezogen):

<b>Haushaltskonto</b>	<b>Ansatzbezeichnung</b>	<b>Postbezeichnung</b>	<b>Schl. Rest 2019 Einnahmerest</b>	<b>Einzahlungen 2020</b>
2/131000/803000	Bau- und Feuerpolizei	Veräußerung von Handelswaren (Hausnummerntafel)	-15,00	-15,00
2/232000/810000	Schülerbetreuung	Leistungserlöse (Schulausspeisung)	-86,77	-86,77
2/240000/810000	Kindergärten	Leistungserlöse (Elternbeiträge-Nachmittagsgebühr)	99,12	99,12
2/240000/810200	Kindergärten	Leistungserlöse (Verköstigung)	49,56	49,56
2/813000/852000	Abfallabfuhr	Geb. f. d. Benützung von Gde.einrichtungen und -anlagen (Tonnen)	534,06	286,46
2/813000/852100	Abfallabfuhr	Geb. f. d. Benützung v. Gde.einrichtungen u. -anlagen (Biotonnen)	233,20	233,20
2/813000/852400	Abfallabfuhr	Geb. f. d. Benützung v. Gde.einrichtungen u. -anlagen (Abfallsäcke)	32,66	16,33
2/850000/850000	Betriebe der Wasserversorgung	Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern	16 069,11	16 069,11
2/850000/852000	Betriebe der Wasserversorgung	Geb. f. d. Ben. v. Gde.einrichtungen u. -anlagen (Bezugsgebühr)	-629,97	1,25
2/850000/852100	Betriebe der Wasserversorgung	Geb. f. d. Ben. v. Gde.einrichtungen u. -anlagen (Grundgebühren)	-109,13	-109,13
2/850000/852200	Betriebe der Wasserversorgung	Geb. f. d. Ben. v. Gde.einrichtungen u. -anl. (Bereitstellungsgeb.)	-172,28	-172,28
2/851000/850000	Abwasserbeseitigung	Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern	20 211,59	20 211,59
2/851000/852000	Abwasserbeseitigung	Geb. f. d. Benützung v. Gde.einrichtungen u. -anlagen (Fläche)	199,18	199,18
2/851000/852010	Abwasserbeseitigung	Geb. f. d. Benützung v. Gde.einrichtungen u. -anlagen (Verbrauch)	142,48	14,17
2/851000/852100	Abwasserbeseitigung	Geb. f. d. Ben. v. Gde.einrichtungen u. -anl. (Bereitstellungsgeb.)	-48,01	-48,01
2/853200/824000	Betrieb f. Wohn- und Geschäftsgebäude	Vermietung und Verpachtung von Sachen ("Am Ortspl. 3")	412,11	412,11
2/920000/830000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	5,98	5,98
2/920000/831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer von den Grundstücken	889,14	889,14
2/920000/845200	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Erhaltungsbeiträge - RO (Wasser)	180,07	180,07
2/920000/845300	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Erhaltungsbeiträge - RO (Kanal)	392,88	392,88

2/920000/849000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Nebenansprüche	91,84	62,03
2/920000/856000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Verwaltungsabgaben	430,50	430,50
			38 912,32	

Folgende **Ausgaben/Auszahlungen** wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Schl. Rest 2019 Ausgabenrest	Auszahlungen 2020
1/019000/723000	Repräsentation	Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben	1 812,02	1 812,02
1/070000/729000	Verfüungsmittel	Sonstige Ausgaben (Verfüungsmittel Bürgermeisterin)	1 484,31	1 484,31
1/099000/590000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Freiwillige Sozialleistungen (nur Barleistungen)	240,00	240,00
1/232000/430000	Schülerbetreuung	Lebensmittel	43,35	43,35
1/322000/757000	Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege	Lfd. TZ an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck (Musikverein)	3 000,00	3 000,00
1/851000/612000	Abwasserbeseitigung	Instandhaltung von Kanalanlagen	800,70	800,70
1/851000/728000	Abwasserbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen	331,92	331,92
			<b>7 712,30</b>	
1/990000/966000		Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	31 272,02	
			<b>38 984,32</b>	

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	144.775,29
abzgl. Einnahmen für Einnahmereste 2019	38.912,32
zuzügl. Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	7.712,30
<b>Bereinigter Saldo / Zuführung Rücklage</b>	<b>113.575,27</b>

Laut einer Information des Landes Oö., Direktion Inneres und Kommunales, ist der bereinigte Saldo gemäß Lagebericht für die Rücklagenbildung heranzuziehen anstelle des tatsächlichen Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wird allein aus dem Finanzierungshaushalt abgeleitet und als Kennzahl für den Haushaltsausgleich verwendet.

## 2.2 Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.



Bezeichnung	RA 20	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit						
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung						
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen						

Die Liquidität der Gemeinde Lichtenberg ist im Finanzjahr 2020 im Finanzierungshaushalt gegeben. In den Folgejahren 2021 und 2025 ist der Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes jedoch überwiegend negativ ausgewiesen.

Die Gemeinde Lichtenberg verzeichnet im Finanzjahr 2020 ein positives Nettoergebnis **vor Rücklagenzuweisung und -entnahme** in Höhe von 464.774,95 €; ein Nettoergebnis **nach Rücklagenzuweisung und -entnahme** von 19.402,60 € (Ergebnishaushalt – interne Vergütungen enthalten).

Das im MEFP 2021 – 2025 veranschlagte negative Nettoergebnis (ab Voranschlag 2023) beziehungsweise der überwiegend negative Wert des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung resultiert aus den negativen Prognosezahlen vom Herbst 2020.

Das Nettoergebnis (SA00 = nach Rücklagen) wird durch Rücklagendotierungen verschlechtert, folglich gestaltet sich das ausgewiesene Nettoergebnis (SA0 = vor Rücklagen) als aussagekräftiger und sollte eher ins Hauptaugenmerk genommen werden.

Der Haushaltsausgleich wird dann erreicht, wenn das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entweder ausgeglichen oder positiv ist oder ein negatives Ergebnis durch nicht verplante Zahlungsmittelreserven (aus anfänglichem Girobestand und/oder aus allgemeinen Haushaltsrücklagen) ausgeglichen werden kann.

Jedenfalls kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Lichtenberg im Rechnungsabschluss 2020 kein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht erreicht. Gemäß Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 ist aber – zeitlich begrenzt für die COVID-19-Krise – der Haushaltsausgleich auch dann erreicht, wenn die Liquidität durch Innere Darlehen oder durch Kassenkredit sichergestellt ist.

### 3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Als ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen sind insbesondere Abschreibungen (1.017.700,10 € [MVAG 2226]), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (584.085,67 € [MVAG 2127]) sowie die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+ 53.848,21 € [MVAG 2214]/- 127.407,44 € [MVAG 2117]).

Nachstehende Beträge interne Vergütungen enthalten:	RA 2016*)	RA 2017*)	RA 2018*)	RA 2019*)	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					6.707.900,00	6.808.249,81
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					6.257.500,00	6.343.474,86
<b>Nettoergebnis (SA0)</b>					450.400,00	464.774,95
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					357.800,00	323.411,98
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)					120.900,00	768.784,33
<b>Nettoergebnis (SA00)</b>					687.300,00	19.402,60

\*) Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

#### 4. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen (Ausgleichsposten) betrug 14.062.783,44 € laut Eröffnungsbilanz per 01.01.2020. Dieses konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 um 485.314,66 € verbessert werden. Der Endbestand per 31.12.2020 des Nettovermögens (Ausgleichsposten) beträgt daher 14.548.098,10 €.

##### 4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020 (Code 122) 0,00 €. Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 19.402,60 €.

##### 4.2. Haushaltsrücklagen

###### Stand an Haushaltsrücklagen per 01.01.2020:

Allgemeine Haushaltsrücklage:	1.220.678,10 €
Zweckgebundene Haushaltsrücklage:	1.795.105,67 €
Gesamt:	3.015.783,77 €

Im Ergebnishaushalt wurden nunmehr folgende **Rücklagenzuführungen** getätigt:

- Allgemeine Haushaltsrücklage: 562.192,27 €
- Zweckgebundene Haushaltsrücklage: 206.592,06 €

Im Ergebnishaushalt wurden folgende **Haushaltsrücklagen entnommen:**

- Allgemeine Haushaltsrücklage
  - Umbuchung von 271.300 € vom Rücklagenkonto „Haushaltsrücklage – allgemein“ auf das Rücklagenkonto „Gerätehalle / Fuhrpark (Schmiedgraben)“
  - Rücklagenentnahme vom Konto „Abfallabfuhr – Betriebsergebnis“ zur Deckung des entstandenen Betriebsabgang in Höhe von 4.166,89 €
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen
  - Ausfinanzierung investiver Einzelvorhaben: 15.000 € (Hochbehälter Ginterseder - 7.000 €, Kanalkataster – und überprüfung (BA 11); Teil I - 8.000 €)
  - Rücklagenentnahme vom Konto Betriebsüberschuss Wasser für sonstige laufende Investitionen (Funkzähler, WL-Asbergstraße) in Höhe von 32.945,09 €

Im Ergebnishaushalt wurden keine Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen.

### Stand an Haushaltsrücklagen per 31.12.2020

Allgemeine Haushaltsrücklage:	1.507.403,48 €
Zweckgebundene Haushaltsrücklage:	1.953.752,64 €
Gesamt:	3.461.156,12 €

## 5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

### 5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es wurden **KEINE** zusätzlichen Fremd-Darlehen (Finanzierung durch die Bank) im abgelaufenen Haushaltsjahr für investive Einzelvorhaben aufgenommen.

### 5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden planmäßig getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2016*)	RA 2017*)	RA 2018*)	RA 2019*)	VA 2020	RA 2020
Gesamtsumme:					331.400	331.433,50

*\*) Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.*

## 6. Eingetretene und voraussichtliche Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Durch die investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in Höhe von 197.799,77 € belastet.

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich im Ergebnishaushalt im Wesentlichen aus den Abschreibungen sowie den Auflösungen der Investitionszuschüsse.

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich im Finanzierungshaushalt im Wesentlichen durch die laufenden Betriebskosten sowie durch anfallende Darlehensrückzahlungen. Durch ständige Erweiterungen der Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Verkehrsflächen) können allerdings Mehreinnahmen bei den Anschluss- und Benützungsgebühren erzielt werden.

### **Erläuterungen zu den investiven Einzelvorhaben:**

Das Projekt „Feuerwehrzeughaus – Zubau“ wurde im Finanzjahr 2020 abgeschlossen. Im Finanzjahr 2020 wurde eine bereits genehmigte Landesförderung ausbezahlt. Damit konnte das Innere Darlehen aus dem Jahr 2019 wieder an die allgemeine Haushaltsrücklage zurückgeführt werden.

FF-Einsatzbekleidung – Ersatzbeschaffung: Mit der Berücksichtigung der noch im Finanzjahr 2020 erhaltenen Bedarfszuweisungsrate konnte das investive Einzelvorhaben ausgeglichen werden.

Nach Aufteilung der Bedarfszuweisungen/Kapitaltransferzahlungen (KTZ) wurde zum Ausgleich des investiven Einzelvorhabens „Straßenbauprogramm 2019 – 2020“ ein Betrag in Höhe von 97.403,09 € aus der operativen Gebarung entnommen.

Durch die Generalsanierungsmaßnahmen im Bereich Abwasser (Sanierung Kanalisation) werden Undichtheiten vermieden beziehungsweise den Auflagen der Wasserrechtsbehörde entsprochen. Die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgt, soweit als möglich, mit zweckbestimmten Einnahmen (Betriebsüberschüsse Kanal).

Die Güterweginstandsetzung „Amberg“ (Jahr 2020) wurde mit Mittel aus der operativen Gebarung (Gemeindeanteil) ausgeglichen.

Die Zubehöranschaffung im Zuge der Einführung des neuen "Digitalen Behörden Funk"-Systems (BOS)“ für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg mit einem Gesamtkostenvolumen von 12.261,70 € wurde durch Gewährung einer Gemeindeförderung in Höhe von 6.500 € sowie Bedarfszuweisungsmitteln von 5.761,70 € finanziert. Das Vorhaben wurde somit ausgeglichen.

Die Subventionierung für die Löschwasservorsorge (Zisterne) in Neulichtenberg wird erst im Finanzjahr 2021 erfolgen, somit besteht ein Differenzbetrag in Höhe von 2.500 €.

Die Vorhaben „Volksschulgebäude – Sanierung“, „Abwasser-Rückhaltebecken“, „Parkplatzerichtung südlich der Tennisanlage“ sowie „Kreuzungsknoten Gewerbegebiet Neulichtenberg“ konnten nicht ausgeglichen erstellt werden. Im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen geplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben vorgesehen ist.

Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Die Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen. Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenmittel der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie beispielsweise Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten, etc. enthalten.

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken (VA/MEFP) der Gemeinde Lichtenberg enthalten.

## Verrechnung zwischen operativer Gebarung und investiver Einzelvorhaben

Zuführungen (per 31.12.2020) zu den investiven Einzelvorhaben aus der operativen Gebarung: **197.799,77 €**

### Ausfinanzierungen:

▪ Feuerwehr – Zubau:	42.199,00 €	- Überschuss an lfd. Gebarung (nach Erhalt KTZ und Rückführung Inneres Darlehen)
▪ Digitalfunk:	6.500,00 €	- Unterstützungsbeitrag aus der lfd. Gebarung
▪ Straßenbauprogramm 2019 – 2020:	<b>97.403,09 €</b>	} 197.799,77 € (Zuführungen)
▪ Güterweginstandsetzung Amberg:	<b>11.091,75 €</b>	
▪ Löschwasservorsorge (Zisternenbau) NL:	<b>52.481,70 €</b>	
▪ Parkplatzerrichtung südlich der Tennisanlage:	<b>36.823,24 €</b>	

Rücklagenentnahmen für investive Einzelvorhaben: **15.000€**

- |  |         |
|--|---------|
| ▪ Kanalkataster und –überprüfung (BA11), Teil I: | 8.000 € |
| ▪ Hochbehälter Ginterseder:                      | 7.000 € |

### **7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind**

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde Lichtenberg enthalten.

Die finanzielle Lage der Gemeinde wird sich im Haushaltsjahr 2021 insbesondere durch zusätzliche Vorauszahlungen bei den Ertragsanteilen verbessern, wobei diese Mittel voraussichtlich ab dem Jahr 2023 vom Bund wieder einbehalten werden.

### **8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen**

**Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:**

Die positive Entwicklung im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2020 hat wesentliche Auswirkungen auf das Finanzjahr 2021, weil allgemeine Haushaltsrücklagen zur Eigenmittelfinanzierung für investive Einzelvorhaben zur Verfügung stehen. Insbesondere kann festgestellt werden, dass die Finanzierung der investiven Einzelvorhaben des MEFP 2021 -2025 aus derzeitiger Sicht sichergestellt ist.

Die Auswirkungen der außerordentlichen Situation, welche auf die Covid-19 -Pandemie zurückzuführen ist, wurden – soweit im Dezember 2020 bekannt – bereits im Voranschlag 2021 und MEFP 2021 – 2025 berücksichtigt. Zum Erreichen des Haushaltsausgleichs musste keine allgemeine Haushaltsrücklage aufgelöst werden. Ebenso wurden bereits die Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben im MEFP 2021-2025 einkalkuliert.

Aufgrund der bereits in Aussicht gestellten zusätzlichen Finanzmittel des Bundes und der damit verbundenen geänderten finanziellen Lage wird ein Nachtragsvoranschlag mit mittelfristigem Ergebnis und Finanzplan zu erstellen sein.

**9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.**

Eine positive Auswirkung auf die Gemeindefinanzen hat das anhaltend niedrige Zinsniveau.

Die Schaffung und ständige Erweiterung der erforderlichen Infrastruktur im Bereich Straßenbau sowie Wasser- und Abwasserwirtschaft stellen jedenfalls nennenswerte finanzielle Belastungen für die Gemeinde Lichtenberg dar.

Die Corona-Pandemie belastete im abgelaufenen Jahr die Gemeindefinanzen. Die Hilfspakete zur Abfederung der Einnahmenausfälle wurden und werden in Anspruch genommen.

Die Gemeinde Lichtenberg hat die Ertragsanteile auf Basis des zum Veranschlagungszeitpunkt vorliegenden Zahlenmaterials veranschlagt. Durch das in Ausblick gestellte 2. Gemeindepaket des Bundes wird sich die Liquidität der Gemeinde verbessern.

**10. Weitere Informationen**

➤ **Aktivierte Bauhofleistungen:**

Für die Verbuchung der Bauhofleistungen für investive Einzelvorhaben bzw. sonstige laufende Investitionen gibt es aktuell 2 Varianten der Verbuchung. Die Gemeinde Lichtenberg hat sich auf Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft für die Variante 2 (Verbuchung als Vergütung [Konto „816xxx“]) ausgesprochen.

Somit wurden im Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg die aktivierte Eigenleistung als Vergütung gebucht.

Der Nachweis der haushaltsinternen Vergütungen (Anlage 6f) ist aufgrund der aktivierten Eigenleistungen für Vorhaben (Darstellung als Baukosten) in Höhe von **34.979,47 €** nicht ausgeglichen.

➤ **Betriebsüberschüsse bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – innerer Zusammenhang (grundsätzlich):**

Begründet wird ein innerer Zusammenhang von Betriebsüberschüssen bei einer mehrjährigen Betrachtungsweise. Ein innerer Zusammenhang wird mit Investitions- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen gesehen.

Zum Beispiel wurden für erforderliche Straßenbauarbeiten, welche vorwiegend durch Wasserbauten ausgelöst wurden (Straßenneuerrichtung aufgrund vorheriger notwendiger Aufgrabung, z.B. WL-Asbergstraße), Mittel der Rücklage „Wasser – Betriebsergebnis“ herangezogen.

Der Betriebsüberschuss im Bereich **Abwasserbeseitigung** wird zur Finanzierung des konkreten investiven Einzelvorhabens „Sanierung Kanalisation“ verwendet; über ein Zwischenvorhaben (Zwischenfinanzierung) wurde dieser Überschuss bereits an das Vorhaben gebucht (es erfolgt keine Passivierung, da es sich um keinen Investitionszuschuss handelt).

Der Betriebsüberschuss im Bereich **Wasserversorgung** wurde an die zweckgebundene Betriebsmittlrücklage „Wasser-Betriebsergebnis“ zugeführt. Ein Teil davon wurde gleich entnommen und als Einnahme bei den sonstigen laufenden Investitionen in der operativen Gebarung für Funkzähler und Wasserleitung Asbergstraße gebucht und passiviert. Rest des Überschusses bleibt am Rücklagenkonto.

➤ **Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:**

- Einzelnachweis über Finanzschulden gem. § 32 Abs. 3 (Anlage 6d) – Forderungskauf bzw. Kaufpreisstundung
- Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
- Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)
- Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)
- Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbez. Aufwendungen für Bedienstete. (Anlage 6s)
- Nachweis über Innere Darlehen
- Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7

Es erfolgt eine sehr detaillierte Prüfung seitens der Ausschussmitglieder, diese erklären bzw. erläutern insbesondere folgende Themen/Punkte:

- Vermögenshaushalt – Aktiv- und Passivseite, Summengleichheit  
Mit dem Vermögenshaushalt ist – ähnlich einer Bilanz – das gesamte Gemeindevermögen den Fremdmitteln gegenübergestellt. Die Differenz ist das Nettovermögen (Eigenkapital). Weiters zeigt die Vermögensrechnung, wie die Gemeinde das vorhandene Vermögen finanziert hat – mit Eigenmitteln (=Nettovermögen) oder mit Fremdmitteln.
- Dotierungen von Rückstellungen (Anlage 6q – Rückstellungsspiegel)

Die Gemeinde Lichtenberg hat folgende Rückstellungen für

- Abfertigungen
- Jubiläumszuwendungen
- nicht konsumierte Urlaube

gebildet, welche im Rückstellungsspiegel – Anlage 6 q – ersichtlich sind.

Berücksichtigt sind hier Abfertigungen, Urlaube, die aufgrund der Pandemie aufgebraucht wurden, neue Mitarbeiter (Einstufung), Vorrückungen, Bezugserhöhungen, Kündigungen (Auflösung).

- Planmäßige Abschreibungen - nur im Ergebnishaushalt ersichtlich:

Der Afa-Lauf wird beim Rechnungsabschluss erst dann gemacht, wenn alle Vermögens- bzw. Inventarbuchungen abgeschlossen sind. Dazu ist es nötig, einen Buchungsabschluss (Buchungen werden „im Hintergrund“ durchgeführt) zu machen.

- Nachweis der Investitionstätigkeit(früher ao Haushalt): hier zu beachten ist, dass jedes abgeschlossene Vorhaben ausgeglichen sein muss (Erläuterungen hierzu sind im Lagebericht unter Punkt 6. zu finden)

Die Vorhaben „Volksschulgebäude – Sanierung“, „Abwasser-Rückhaltebecken“, „Parkplatzerrichtung südlich der Tennisanlage“ sowie „Kreuzungsknoten Gewerbegebiet Neulichtenberg“ konnten nicht ausgeglichen erstellt werden. Im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen geplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben vorgesehen ist.

Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Die Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen. Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenmittel der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie beispielsweise Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten, etc. enthalten. Weiters ist die Finanzierung im Voranschlag 2021 unter „Nachweis der Investitionstätigkeiten“ ersichtlich.

- Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht

Zum Verständnis wird hier das „nachhaltige Haushaltsgleichgewicht“ im Zusammenhang mit dem Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020; Erlass vom 29. Oktober 2020, erläutert.

Der Haushaltsausgleich wird auch dann erreicht, wenn die Liquidität durch Innere Darlehen oder Kassenkredit sichergestellt werden kann – zeitlich begrenzt für die Covid-19-Krise.

- Inneres Darlehen von 8.000,- € (vgl. S. 289 – Schuldendienst):

Diese sind Eigenmittel (6/851110/3071 – KTZ von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere), welche im Jahr 2019 zur Finanzierung „Kataster und –überprüfung BA 11 – Teil I“ aus der allgemeinen Haushalts-Rücklage entnommen wurden und im Jahr 2020 rückgegeben wurden.

- Außerordentliche Situationen:

Beispiel anhand der Kommunalsteuer: Bei der Erstellung des VA 2020 war die wirtschaftliche Krise – bedingt durch COVID-19 – noch nicht absehbar. Somit konnte erst beim NVA 2020 bzw. VA 2021 die aufgetretene, schwierige Finanzsituation berücksichtigt werden, was die Gemeindeverwaltung dazu veranlasste, eine sehr vorsichtige Veranschlagung (z.B. bei Kommunalsteuereinnahmen, Ertragsanteile/Strukturfonds etc.) vorzunehmen.



Die tatsächliche Entwicklung der wirtschaftlichen Situation brachte jedoch bessere Ergebnisse (z.B. hinsichtlich KommSt, Strukturfonds-Einnahmen) im Rechnungsabschluss 2020 hervor, als ursprünglich – aufgrund der vorsichtig kalkulierten Prognosezahlen im NVA 2020 – angenommen.

- Hilfspakete zu Abfederung der Einnahmefälle:

Ein Beispiel hierzu ist das Oö. Gemeindepaket 2020 (RA S. 264; HH: 2/940/861400) Dieser Pauschalzuschuss wurde einmalig im Jahr 2020 gewährt und ist von den Gemeinden in der laufenden Geschäftstätigkeit einzunehmen.

VA-Erlass für das Finanzjahr 2021: Das Oö. Haushaltsausgleichsgesetz 2020, Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 und die Richtlinien zum Oö. Gemeindepaket 2020 (insb. bzgl. des Einsatzes von Fremdmitteln zur Projektfinanzierung) bieten für einen Übergangszeitraum deutlicher erweiterte Spielräume für die Gemeinden. Wesentlich ist, dass diese Möglichkeiten nur in einem Ausmaß in Anspruch genommen werden, die es den Gemeinden erlaubt, in der Zeit nach der derzeitigen Finanzkrise wieder in geordnete finanzielle Bahnen zurückzufinden. (zum Beispiel: Oö. Gemeindepaket 2020: Pauschalzuschuss; Bundesministerium Finanzen) - ggf. wird VA über NVA angepasst

- Differenz zwischen Finanzierungshaushalt – Ergebnishaushalt:

Durch die Systemumstellung auf die VRV 2015 mit 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass eventuell ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Konkret bedeutet dies, dass im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Finanzierungshaushalt) Zahlungsbuchungen enthalten sind, welche bereits beim SOLL-Ergebnis zum RA 2019 berücksichtigt wurden (Diese Aktion sollte nur einmalig aufgrund des Systembruchs (VRV 1997 vs. VRV 2015) notwendig sein.

Ein konkretes Beispiel hierfür: Bestattungsleistungen – Obduktionsraum – Totenbeschau: Nachzuschlagen im RA 2020, S. 151, HH: 1/132000/728000

Ergebniswirksam wurde im Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 266,64 € verbucht, die Zahlung erfolgt im Finanzjahr 2021; weshalb in der Finanzrechnung dieser Betrag nicht mit eingerechnet wird – dieser Betrag scheint erst in der Finanzrechnung 2021 auf (= somit sozusagen ein anfänglicher Rest im FJ 2021, welche die Ergebnisrechnung im Jahr um diesen Betrag mindert).

- Nachweis der liquiden Mittel:

Der Nachweis der liquiden Mittel wird anhand der vorhandenen Kontoauszüge (Stand: 31.12.2020) sowie anhand der Eröffnungsbilanz verglichen und überprüft. Für die Interessentengemeinschaft Wipflerberg, Kaiserberg – Asberger wurde hier ein Sub-Konto eingerichtet, welches nach Fertigstellung des Projektes wieder aufgelöst wird.

Die Prüfungsausschussobfrau, Frau Mag.<sup>a</sup> Weilguny, präsentiert weiters eine Zusammenstellung ausgewählter Kennzahlen im 5-Jahres-Vergleich:

Bei den Einnahmen haben sich die Ertragsanteile gegenüber dem Vorjahr verringert, die Strukturhilfe hat sich geringfügig erhöht (Erhöhung im 4. Quartal). Annähernd gleichbleibend gegenüber den Vorjahren sind die Erhaltungsbeiträge Raumordnung (Kanal, Wasser), die gemeindeeigenen Steuern sowie der Annuitätenerhalt lt. Schuldennachweis.

Die Ausgaben hingegen haben sich bei den Personalkosten erhöht – vor allem durch die Abfertigungszahlungen im Jahr 2020. Gestiegen ist auch ausgabenseitig die SHV-Umlage. Die Kennzahl für den Winterdienst ist aufgrund des milden Winters gesunken.

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem von der Bürgermeisterin vorgelegten Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2020 wird die Genehmigung erteilt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

### **3. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2020; Kenntnisnahme**

Bericht:

Der Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ (kurz: VFI) liegt für das Finanzjahr 2020 im Entwurf vor. Er wurde bereits vom Prüfungsausschuss in dessen Sitzung am 22. April 2021 einer Überprüfung unterzogen und dabei für in Ordnung befunden.

Da die Gemeinde Lichtenberg als Kommanditistin der VFI in Erscheinung tritt, ist der Rechnungsabschluss vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Rechtsform des Unternehmens ist noch bis 31. Dezember 2033 aufrecht zu erhalten; erst ab diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung unter der Prämisse angestrebt werden, dass die Gemeinde die Gesamtrechtsnachfolge antritt.

Das Finanzjahr 2020 wurde mit den nachstehend angeführten Ergebnissen abgeschlossen:

### **Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)**

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 19.03.2021 von der Bürgermeisterin gewählt.

#### **1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.**

##### **1.1. Liquide Mittel**

	<b>VA 2020 inkl. NVA</b>	<b>RA 2020</b>
<b>Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)</b>	0,00	21.619,67
<b>Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)</b>		- 15.402,96
<b>Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)</b>		6.216,71

Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 6.216,17 € erhöhen.

Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel:

- Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit  
MVAG 2115 Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher (Miete- und Pachtertrag, Betriebskostenersatz)
- Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)  
MVAG 3222 Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Energiebezüge, Versicherungen)

### 1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist kein Kassenkredit erforderlich.

### 1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind keine Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt; ebenso sind zum 31.12.2020 keine Haushaltsrücklagen vorhanden.

	<b>Rücklagenstand 31.12.2020</b>	<b>Zahlungsmittelreserven 31.12.2020</b>
<b>allgemeine Haushaltsrücklagen</b>	0	0
<b>gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>	0	0
<b>Summe</b>	0	0
<b>Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven</b>	0	0

Innere Darlehen sind zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses nicht erforderlich.

## 2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

### 2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>RA 2019*</b>	<b>VA 2020</b>	<b>RA 2020</b>
<b>Einzahlungen</b>		36.300	40.595,39
<b>Auszahlungen</b>		36.300	18.975,72
<b>Saldo</b>		0	21.619,67

\* Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Der Liquiditätsbedarf (Zuschuss oder Überschuss) ist ersichtlich aus dem „Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“ Laut IKD muss die Gemeinde-KG gesetzlich nicht zwingend beim "Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit" eine 0,00 ausweisen. Eine Einbuchung des Liquiditätsbedarfs im Finanzjahr 2020 als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde wird nicht empfohlen, da diese Buchung das "Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit" nicht verändert.

**Positiver Saldo:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden keine Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	<b>Betrag</b>
<b>allgemeine Haushaltsrücklagen</b>	0
<b>gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>	0

Der Überschuss wird im Finanzjahr 2021 an die Gemeinde Lichtenberg ausbezahlt.

Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Folgende **Einnahmen/Einzahlungen** wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Einnahmerest 2019</b>	<b>Einzahlung 2020</b>
<b>Summe</b>		

Es wurden **keine** Einnahmen/Einzahlungen als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst.

Folgende **Ausgaben/Auszahlungen** wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Ausgabenrest 2019</b>	<b>Auszahlung 2020</b>
<b>Summe</b>		

Es wurden **keine** Ausgaben/Auszahlungen als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst.

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	21.619,67
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	0,00
- Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	0,00
<b>Bereinigter Saldo</b>	<b>21.619,67</b>

## 2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der VFI gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettovermögen mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die VFI ein positives Nettovermögen aufweist.

Es wird festgestellt, dass die VFI das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht erreichen konnte.

## 3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					98.200	102.462,97
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					99.200	81.923,26
<b>Nettoergebnis (SA0)</b>					<b>- 1.000</b>	<b>20.539,71</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)					0	0
<b>Nettoergebnis (SA00)</b>					<b>- 1.000</b>	<b>20.539,71</b>

*\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.*

## 4. Entwicklung des Nettovermögens

### 4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020 – 0,00 €.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um 20.539,71 € verbessert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 20.539,71 €.

### 4.2. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2020 - 0,00 €

- Im Ergebnishaushalt wurden keine Haushaltsrücklagen dotiert.
- Im Ergebnishaushalt wurden keine Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen.
- Im Ergebnishaushalt wurden keine Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen.

## 5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

### 5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es wurden keine zusätzliche Darlehen im abgelaufenen Haushaltsjahr für investive Einzelvorhaben aufgenommen.

### 5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing. In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Gesamtsumme:					0	0

\* Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es sind keine zusätzlichen Schuldaufnahmen im Zeitraum des Rechnungsabschlusses vorgesehen.

## 6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Im vorliegenden Rechnungsabschluss sind keine investiven Einzelvorhaben enthalten.

## 7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Die Gemeinde-KG wurde im Juni 2011 anlässlich der Errichtung des Gemeindezentrums gegründet. Mit Abschluss der Bauarbeiten und Inbetriebnahme des Gebäudes im August 2014 konnte der primäre Gründungszweck erfüllt werden. Die Abwicklung dieses Projektes war ohne die Aufnahme von Fremdmitteln möglich. Zu beachten ist, dass die Rechtsform der KG aus steuerlichen Aspekten noch bis 31. Dezember 2033 aufrechterhalten werden muss; erst nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückoption durchführbar.

## 8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses bestehen keine voraussichtlichen Auswirkungen aus Entscheidungen, welche in den vergangenen Jahren getroffen wurden.

## 9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Da der primäre Gründungszweck der Gemeinde-KG bereits verwirklicht wurde, ist in den folgenden Haushaltsjahren von keinen besonderen Entwicklungen auszugehen.

## 10. Weiterführende Informationen

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Information gem. § 47 Abs. 4 Oö. GHG (Einwohneranzahlen)
- Information gem. § 47 Abs. 4 Oö. GHG (Hebesätze)
- Nachweis der Investitionstätigkeit
- Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)
- Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)
- Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 (Anlage 6d) – Forderungskauf bzw. Kaufpreisstundung
- Nachweis über hausinterne Vergütungen (Anlage 6f)
- Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
- Leasingpiegel (Anlage 6i)
- Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j)
- Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)
- Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)
- Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)
- Haftungsnachweis (Anlage 6r)
- Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbez. Aufwend. Für Bed. (Anlage 6s)
- Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten
- Nachweis über die Leistungen für Personal
- Nachweis über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge
- Nachweis über Innere Darlehen
- Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ für das Finanzjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **4. Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes (Teilbereich 424/1 KG Lichtenberg); Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Bezüglich der bereits in der Planungsausschusssitzung vom 13.02.2020 behandelten Teilung des Grundstückes Nr. 398/6 am Lierzbergerweg wurde ein Teilungsvorschlag (GZ 1832/20) übermittelt. Darin wurde beabsichtigt, einen Teilbereich des Öffentlichen Gutes zu verlegen. Die geplante Verlegung der ca. 25 m<sup>2</sup> großen Fläche hätte für die Gemeinde keine Vorteile gebracht, im Gegenteil sogar eher Nachteile bezüglich Winterdienst etc. bedeutet. Das Teilstück des Öffentlichen Gutes Nr. 424/1 war ursprünglich für die Erschließung des Grundstü-

ckes 398/6 erforderlich. Da der Straßenstich mittlerweile seine diesbezügliche Funktion verloren hat, ist es für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 16.03.2021 das entsprechende Verfahren gem. Straßengesetz 1991 idGF. für die Auflassung der Parz. 424/1 einzuleiten. Das entbehrlich gewordene Öffentliche Gut soll verkauft werden (siehe TOP 5). Das entsprechende Verfahren gemäß den Bestimmungen des Straßengesetzes wurde eingeleitet. Am 18.03.2021 wurde die Auflassung des Öffentlichen Gutes Parz. 424/1 KG Lichtenberg kundgemacht und die Planunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme gem. § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991, LGBL. 84/1991 idGF., aufgelegt. Während der Auflage sind am Gemeindeamt keine Einwendungen eingelangt.

Nunmehr liegt der Entwurf einer Verordnung für die Auflassung des Teilbereichs der Parz. Nr. 424/1, KG Lichtenberg, aus dem Öffentlichen Gut vor.

Antrag: Mag. Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Verordnung wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **5. Verkauf eines Teilbereichs des Grundstücks 424/1, KG Lichtenberg - Genehmigung des Kaufvertrags; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

In der Sitzung vom 16. 03. 2021 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss dass das Teilstück des Nr. 424/1 KG Lichtenberg (im Bereich Lierzbergerweg 45) als öffentliches Gut aufgelassen wird. Die Erlassung der diesbezüglichen Verordnung wurde bereits in TOP4 behandelt – diese ermöglicht nun auch die Genehmigung des Kaufvertrags.

Die Mitglieder des Planungsausschusses sprachen sich bereits bei der Sitzung am 15.06.2020 einstimmig dafür aus, Frau Katzmayr und den Miteigentümern die Teilfläche zum Kauf anzubieten. Ein möglicher Verkaufspreis wird mit 200,00 € pro Quadratmeter festgelegt. Dieser Preis ergibt sich aus einem durchschnittlich erzielbaren Verkehrswert von gerundet 197,00 € pro m<sup>2</sup> (Ermittelt nach Anfrage an Herrn Nechvile, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft).

Nun liegt ein noch nicht unterfertigter Kaufvertrag vom 19.02.2021 vor, welcher sowohl den Verkauf der Grundstücke 398/6, 398/2 und 397/1 (Verkauf zwischen Privatpersonen) als auch den Verkauf des 25 m<sup>2</sup> großen Teilstücks des Grundstücks 424/1 regelt. Als Preis für das Öffentliche Gut wurden die 200,00 € pro Quadratmeter in den Vertrag aufgenommen.

Ein entsprechender Kaufvertrag liegt nun im Entwurf vor und wird anschließend vollinhaltlich präsentiert. Darin sind die folgenden Eckpunkte enthalten:

- Kaufpreis: 5.000 € (200 € pro Quadratmeter)
- Kostentragung Kaufvertrag und Gebühren durch Käufer
- Fälligkeit des Kaufpreises



Antrag: Mag. Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Kaufvertrag hinsichtlich des Verkaufs des Teilstücks des Grundstückes Nr. 424/1 KG Lichtenberg (öffentliches Gut) im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> an die Lebenspartnerin Frau Mag. Vanessa Stroux und Herrn Mag. Günther Zeinhofer wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **6. Infrastrukturkostenvereinbarung "Mühlberger"; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Wie bereits in den Sitzungen vom 21.09.2020 und 30.11.2020 besprochen wurde eine Infrastrukturkostenvereinbarung zwischen der Gemeinde Lichtenberg und Frau Renate Mühlberger erstellt. Die Vereinbarung lag vor und wurde in einzelnen Punkten noch korrigiert. Grundsätzlich stimmten alle Ausschussmitglieder der Vereinbarung am 30.11.2020 zu. Als nächstes sollte die Vereinbarung mit Familie Mühlberger abgestimmt werden.

Nach der Zusendung der Vereinbarung wurde der Eindruck erweckt, dass dieser ohne weitere Behandlung zugestimmt wird. Am 17.02.2021 kam es dann allerdings zu einem kurzfristigen Termin der Familie Mühlberger (Frau Renate Mühlberger, Herr Thomas Mühlberger) vertreten durch den Anwalt Mag. Martin Hochleitner mit Frau Bürgermeisterin Daniela Durstberger. Dabei wurden Forderungen betreffend Kostenbeteiligung der Gemeinde angekündigt – diese Forderungen würden laut dem Anwalt der Familie Mühlberger noch schriftlich bekannt gegeben. Beim Termin wurde allerdings von Frau Bürgermeisterin klargestellt, dass es keine Kostenbeteiligung der Gemeinde geben wird. Die angekündigten Forderungen blieben aus.

Nach der Angebotsöffnung der Ausschreibung wurden am 22.04.2021 die noch offenen Punkte des Leistungsverzeichnisses bei einem gemeinsamen Termin der Familie Mühlberger (Frau Renate Mühlberger, Herr Thomas Mühlberger) vertreten durch den Anwalt Mag. Martin Hochleitner sowie Herrn Eder (KuP) mit Frau Bürgermeisterin Daniela Durstberger besprochen und zwei Vertragsänderungen erörtert, welche im Vorfeld des Termins noch eingefügt wurden. Im Wesentlichen wurde ein Passus eingefügt, welcher absichert, dass auch Kostenabweichungen bzw. unerwartet anfallende Kosten von der Grundeigentümerin Frau Renate Mühlberger zu tragen sind.

Der Entwurf wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 22.04.2021 behandelt und der Abschluss des Vertrages befürwortet.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem vorliegenden und vollinhaltlich vorgetragenen Infrastrukturkostenvertrag mit Frau Renate Mühlberger wird zugestimmt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **7. Erstellung eines Bebauungsplanes für die Parzelle Nr. 1384/7 - "Wiesingergründe"; Beratung und Beschlussfassung**

### Bericht:

Bezüglich der Wiesingergründe wurde von Herrn Mühlberger ein Vorentwurf eines Straßenkonzeptes der Firma Karl und Pebersdorfer vom 21.04.2020 übermittelt. Auf Grundlage dieses Straßenkonzeptes wurde ebenfalls ein Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Loidolt vom 14.05.2020 übermittelt. Beide Unterlagen wurden dem Ortsplaner DI Mandl zur Stellungnahme vorgelegt. DI Mandl gibt an, dass Straßenprojekt und Teilungsvorschlag stimmig sind und mit den Vorgaben der Gemeinde übereinstimmen. Allerdings nur dann, wenn die benötigten Böschungen für die Errichtung der Gehsteige auf den privaten Bauplätzen zum Liegen kommen. Dies müsste im Bebauungsplan sichergestellt werden und verpflichtend den Käufern der jeweiligen Bauparzellen mitgeteilt werden. Die Anmerkungen des DI Mandl wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

In der Sitzung vom 15.06.2020 sprach sich der Planungsausschuss für die Erstellung eines Bebauungsplanes aus. In weiterer Folge wurde der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates am 07.07.2020 gefasst. Nach der bereits erfolgten öffentlichen Auflage ist der nächste Schritt die Genehmigung durch den Gemeinderat, welcher nach erfolgter Zustimmung zur Infrastrukturkostenvereinbarung beschlossen werden kann.

### Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Die Genehmigung des Bebauungsplanes „Wiesingergründe“ (Nr. 37) für die derzeitigen Grundstücke 1373/1 und 1384/7 wird beschlossen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **8. ABA Lichtenberg, BA 15, Siedlungserweiterung Mühlberger - Vergabe der Erd-, Baumeister-, Rohrliefer-, Rohrlege- und Installationsarbeiten; Beratung und Beschlussfassung**

### Bericht:

Für das Bauvorhaben „ABA Lichtenberg – BA 15 – Siedlungserweiterung Mühlberger“ soll die Vergabe der Erd-, Baumeister-, Rohrliefer-, Rohrlege- und Installationsarbeiten erfolgen. Im Vorfeld wurden seitens des Ingenieurbüros Karl & Peherstorfer für die durchzuführenden Arbeiten Angebote eingeholt (nicht offenes Vergabeverfahren) und eine Angebotseröffnung am 25. Februar 2021 abgehalten, wozu folgende acht Firmen ihr schriftliches Angebot einreichten (Beträge exkl. MWSt):

1. A. Zaussinger	446.800,00 €
2. Strabag AG, Pinsdorf	492.590,66 €
3. BT Bau GmbH, Tragwein	495.766,47 €
4. Held & Francke, Linz	495.847,93 €
5. Leyrer + Graf GmbH, Traun	498.171,01 €
6. Glatzhofer, Eferding	522.512,60 €
7. Porr Bau GmbH, NL OÖ	523.085,72 €
8. Swietelsky AG, NL OÖ Taufkirchen	535.100,06 €

Es wird vorgeschlagen, die Arbeiten an den Billigstbieter, die Firma A. Zaussinger aus Wartberg ob der Aist, zu einer Angebotssumme von netto 446.800 € zu vergeben.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Vergabe der Erd-, Baumeister-, Rohrlieferungs-, Rohrlege- und Installationsarbeiten für die ABA Lichtenberg – BA 15 – Siedlungserweiterung Mühlberger erfolgt an die Firma A. Zaussinger aus Wartberg ob der Aist mit einem Auftragswert in Höhe von 446.800 € (exkl. MWSt). Eine vorliegende Bankgarantie seitens des Grundeigentümers stellt jedoch die Voraussetzung für die gegenständliche Auftragsvergabe dar.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

<b>9. Ratzenböck Günter, Schmiedgraben 27 - Baulandsicherungsvereinbarung für die Grundstücke Nr. 1592/7 und 1592/6 KG Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung</b>
---

Bericht:

Zeitgleich zur öffentlichen Auflage der angedachten Flächenwidmungsplanänderung (TOP 11) wurde ein Baulandsicherungsvertrag erstellt. Hierfür wurden die bisher verwendeten Entwürfe überarbeitet. Aufgrund der Entwicklung der Immobilienpreise in den letzten Jahren und den damit einhergehenden Spekulation, wurde die Erstellung eines standardisierten Baulandsicherungsvertrages immer wichtiger. Vor allem die Aufnahme der Pönalklausel und die klare Regelung der Fristen der Bauverpflichtung sind die wesentlichen Anpassungen zu den bisher abgeschlossenen Verträgen.

Im Vorfeld wurde Herr Günter Ratzenböck bereits über die Rahmenbedingungen des Baulandsicherungsvertrags informiert – im Speziellen die Fristenregelung (5 Jahre Baubeginn und 3 Jahre bis Baufertigstellung) sowie die Einführung einer Pönalklausel und der Umstand dass nur eine gemeinsame Umwidmung des Teilbereichs des Grundstücks 1592/1 (im Eigentum von Siegfried Ratzenböck) mit dem Grundstück 1592/7 und einem Teilbereich des Grundstücks 1592/6 in Frage kommt.

Der Entwurf wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 22.04.2021 behandelt und der Abschluss des Vertrages befürwortet.

Antrag: Michael Pany

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem vorliegenden und vollinhaltlich vorgetragenen Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Günter Ratzenböck wird zugestimmt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

<b>10. Ratzenböck Siegfried, Schmiedgraben 37 - Baulandsicherungsvereinbarung für das Grundstück Nr. 1592/1 KG Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung</b>
---

Bericht:

Zeitgleich zur öffentlichen Auflage der angedachten Flächenwidmungsplanänderung (TOP 11) wurde ein Baulandsicherungsvertrag erstellt. Hierfür wurden die bisher verwendeten Entwürfe überarbeitet. Aufgrund der Entwicklung der Immobilienpreise in den letzten Jahren und den

damit einhergehenden Spekulation, wurde die Erstellung eines standardisierten Baulandsicherungsvertrages immer wichtiger. Vor allem die Aufnahme der Pönalklausel und die klare Regelung der Fristen der Bauverpflichtung sind die wesentlichen Anpassungen zu den bisher abgeschlossenen Verträgen.

Im Vorfeld wurde Herr Siegfried Ratzenböck bereits über die Rahmenbedingungen des Baulandsicherungsvertrags informiert – im Speziellen die Fristenregelung (5 Jahre Baubeginn und 3 Jahre bis Baufertigstellung) sowie die Einführung einer Pönalklausel und der Umstand dass nur eine gemeinsame Umwidmung des Teilbereichs des Grundstücks 1592/1 mit dem Grundstück 1592/7 und einem Teilbereich des Grundstücks 1592/6 (jeweils im Eigentum von Günter Ratzenböck) in Frage kommt.

Der Entwurf wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 22.04.2021 behandelt und der Abschluss des Vertrages befürwortet.

Antrag: Michael Pany

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem vorliegenden und vollinhaltlich vorgetragenen Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Siegfried Ratzenböck wird zugestimmt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **11. Ratzenböck Günter und Siegfried - Flächenwidmungsplan Nr. 7 Änderung Nr. 28 "Schmiedgraben"; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Herr Günter Ratzenböck, Schmiedgraben 27, hat mit Schreiben vom 25. Mai 2020 um Umwidmung des Grundstückes Nr. 1592/7 mit einer Fläche von 581 m<sup>2</sup> und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1592/6 (20 x 28 Meter plus 5 Meter breite Anbindung an die öffentliche Straße) angesucht.

Vorab wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners DI Mandl eingeholt, in der er eine Änderung des Grünzuges in Bauland – Wohngebiet als durchaus gerechtfertigt erachtet hat. Es würde eine Baulücke im Siedlungsgefüge geschlossen werden, wenn auch ein Teilbereich des Nachbargrundstückes Nr. 1592/1 umgewidmet werden würde. Der Grundeigentümer, Herr Siegfried Ratzenböck, hat mit 27.05.2020 einen diesbezüglichen Antrag eingereicht. Die beantragte Fläche von Herrn Siegfried Ratzenböck beläuft sich auf ca. 1800 m<sup>2</sup>. Im „rückwärtigen“ östlichen Bereich der Parzelle Nr. 1592/6 und der Parzelle 1592/1 müsse, laut Ortsplaner, allerdings, aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes und aus ökologischen Gründen, die Grünzugwidmung bestehen bleiben. Diese Vorgabe deckt sich großteils mit den Ansuchen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses sprachen sich in ihrer Sitzung vom 15.06.2020 für eine Umwidmung der Flächen aus, es wurde allerdings ein Baulandsicherungsvertrag gefordert (siehe Tagesordnungspunkte 6 bzw. 7). Zusätzlich soll die Baufläche des Grundstückes Nr. 1592/1 auf zumindest zwei Bauparzellen aufgeteilt werden. Eine diesbezügliche Zusicherung von Herrn Siegfried Ratzenböck wurde am 03.08.2020 im Gemeindeamt abgegeben.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 06.10.2020 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. in Verbindung mit § 36 Abs. 4 ROG wurde den betroffenen Stellen (Amt der Oö. Landesregierung) mit der Verständigung vom 25.11.2020 eine Frist bis 21.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die folgende Stellungnahme benötigte eine weitere Betrachtung:

*Amt der OÖ Landesregierung - Abt. Raumordnung vom 28.01.2021: Forstfachliche Stellungnahme – Vom Ortsplaner wurde bereits eine Schutz und Pufferzone (SP1) mit einem Abstand von 20 Meter zum im Osten liegenden Wald (keine Waldeigenschaft nach Forstgesetz) vorgesehen. Empfohlen wird allerdings ein Abstand von 30 Meter um die Gefährdung durch umstürzende Bäume auszuschließen.*

Nach eingehender Diskussion hat sich der Planungsausschuss bei der Sitzung am 18.02.2021 dafür ausgesprochen der Empfehlung der Abteilung Raumordnung nicht zu folgen. Begründung: Die zu bebauende Fläche würde dadurch zu klein werden und die allenfalls gefährdenden Bäume liegen nicht in der Hauptwindrichtung in Bezug auf eine künftige Bebauung. Außerdem können allenfalls gefährdende Bäume jederzeit vom Eigentümer entfernt werden, weil es sich bei dem im Osten liegenden Wald nicht um ein Waldgebiet im Sinne des Forstgesetzes handelt.

In weiterer Folge wurden die Unterlagen ab dem 24.02.2021 für 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Da es zu keinerlei Einwendungen kam und den Baulandsicherungsverträgen (siehe TOP 9 bzw. TOP 10) zugestimmt wurde, kann die Genehmigung der Umwidmung vom Gemeinderat beschlossen werden.

Antrag: Michael Pany

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung des Flächenwidmungsplans sowie des ÖEK für die Parzelle 1592/7 sowie Teilbereiche der Parzellen 1592/6 und 1592/1 KG Lichtenberg wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **12. Patsch Brigitte - Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für ein Teilstück der Parzelle 837/11; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Herr Thomas Patsch beabsichtigte Anfang März eine Baubewilligung für eine Garage (mind. 4 Kraftfahrzeuge) auf der Parzelle 837/11 zu beantragen. Aufgrund der derzeitigen Sonderwidmung Sportstätte auf dem betroffenen Teil der Parzelle ist ein derartiges Bauvorhaben nicht zulässig.

Der Tennisplatz welcher auf sich auf der Parzelle befindet liegt bereits seit Jahren brach und soll nun entfernt werden um eine Umwidmung zu ermöglichen. Der entsprechende Antrag auf Umwidmung wurde am 08.03.2021 von Frau Brigitte Patsch gestellt. Nach der erfolgten Umwidmung soll im Bereich des derzeitigen Autoabstellplatz eine Garage für 3 PKW und einen Camping Van errichtet werden.

Die Thematik wurde bei der Planungsausschusssitzung am 22.04.2021 besprochen und befürwortet.

Antrag: Mag. Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Ansuchen auf Änderung der Flächenwidmung für einen Teilbereich der Parzelle 837/11 KG Lichtenberg wird befürwortet und das Flächenwidmungsplanänderungsverfahren eingeleitet.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

### **13. Haslinger Josef - Ansuchen um Auflassung von öffentlichem Gut - Parzelle 1926; Beratung und Beschlussfassung**

*Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung (vor Eintritt in die Tagesordnung) abgesetzt.*

### **14. Neuplanungsgebiet für den Bereich "Tischlerweg/Elmerweg" (Parz. Nr. 552/1); Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Herr Gottfried Hofbauer beabsichtigte die als Bauland – Wohngebiet und Bauland – Gemischtes Baugebiet Teilfläche des Grundstückes Nr. 552/1 zu parzellieren. Es wurde ebenfalls, im westlichen Teil der Widmungsgrenze, eine Begradigung bzw. Erweiterung der Widmung von ca. 37 m<sup>2</sup> angedacht. Um im östlichen Teil der Teilfläche eine mögliche Bauparzelle zu erschließen wurde von Herrn Hofbauer vorgeschlagen, eine Stichstraße samt Wendehammer zu errichten. Entstehen sollten eine Parzelle mit 1424 m<sup>2</sup> (Gemischtes Baugebiet), zwei Parzellen mit je 827 m<sup>2</sup> und 2 Parzellen mit je 720 m<sup>2</sup>.

Dem Ortsplaner DI Mandl wurde vorab der Teilungsvorschlag mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Er sah bei der geringfügigen Erweiterung bzw. Begradigung keine Gründe die dagegen sprechen würden. Auch gegen die mögliche Parzellierung bestanden keine Einwände. Es müsse allerdings zwischen dem Tischlerweg und dem Elmerweg ein zumindest 2 Meter breiter Fußweg als Verbindung geschaffen werden. Der Ortsplaner sprach sich für die Erstellung eines Bebauungsplanes für das Widmungsgebiet aus, da auf Grund der Parzellengröße eine dichtere Verbauung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Nahbereich der Landesstraße spricht nichts gegen eine dichtere Verbauung, bei den anderen Parzellen sind Beschränkungen der Wohneinheiten, der Geschoßigkeit, Grünflächenanteil etc. allerdings sinnvoll.

Die Mitglieder des Ausschusses führten einen Lokalausgang bei dem betreffenden Grundstück durch, um sich ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten machen zu können. Anstatt einer fußläufigen Verbindung sprachen sich die Mitglieder für eine Ringstraße, also den Zusammenschluss des Tischlerweges und des Elmerweges aus. Damit würde es zu einer wesentlichen Verbesserung der verkehrstechnischen Erschließung in diesem Bereich kommen, insbesondere für den Winterdienst, weil diese beiden Straßen (Tischlerweg und des Elmerweg) derzeit als Sackgassen enden. Dieser Straßenabschnitt müsste ins öffentliche Gut übergehen werden, um eine dauerhafte Benutzung zu gewährleisten. Die Stichstraße samt Wendehammer sollte nicht ausgeführt werden. Daraus folgt, dass die beiden Parzellen im östlichen Bereich der Baulandwidmung um 90° gedreht werden müssten. Ebenfalls angedacht wurde, diese beiden Parzellen im nördlichen Bereich zu verkleinern und dafür Richtung Osten breiter zu machen. Dies würde eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 552/1 erfordern.

Mit 10.11.2020 wurde der Gemeinde Lichtenberg eine Grobkostenschätzung bezüglich der „Straßenumlegung Hofbauer“ übermittelt. Die Kosten belaufen sich in etwa auf netto, gesamt geschätzt 120.000 €. Eine Aufteilung der Kosten in Straßenbau und Bau Kreuzungsbereich, wie in der Ausschusssitzung vom 21.09.2020 angedacht wurde, ist laut Herrn Eder (Karl & Peherstorfer ZT-GmbH) nicht möglich. Im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen ähnlich gelagerten Fällen soll die Familie Hofbauer die gesamten Kosten für die Erstellung der Ringstraße übernehmen.

Die Überlegungen des Ausschusses wurden mit Herrn Hofbauer besprochen. Dieser stimmte den Vorschlägen nicht zu.

Am 29.01.21 wurde von Frau Dipl. Ing. Cora Stöger (geounit DI Fuchsberger - DI Stöger Ziviltechniker OG) im Namen der Ehegatten Hofbauer ein neuer Teilungsvorschlag übermittelt. Darin wird vorgeschlagen, nur die ersten drei Grundstücke, welche bereits mit dem Tischlerweg erschlossen sind, zu parzellieren. Der Ausschuss lehnt diesen Vorschlag ab. Der oben beschriebene Lückenschluss zwischen Tischlerweg und Elmerweg auf Kosten des Herrn Gottfried Hofbauer sowie die kostenlose Abtretung der fertigen Straße ins öffentliche Gut der Gemeinde sind Voraussetzung für eine Parzellierung.

Bezüglich einer Erweiterung bzw. Verschiebung der Bauplatzgrenzen soll der Ortsplaner noch einmal mit der Thematik befasst werden. Die Ausschussmitglieder könnten sich eine geringfügige Erweiterung (ca. 190 m<sup>2</sup>) der Flächenwidmung vorstellen.

Am 12.03.2021 fand nochmals ein Termin mit Fam. Hofbauer statt. Dabei hat Herr Hofbauer klargemacht, dass er am Vorschlag vom 29.01.2021, welcher von Frau DI Cora Stöger geschickt wurde, festhalten wird. Laut seiner Aussage braucht und will die Familie JETZT nicht mehr als die drei Parzellen. Ihrerseits wird es kein Entgegenkommen geben, so lautete die Aussage.

Daraufhin gab es eine kurze Debatte über diverse Entgegenkommen bzw. Unterlassungen von beiden Seiten in der Vergangenheit. Seitens der Gemeinde wurde vor allem die nicht erfolgte Grundabtretung für den Tischlerweg ins Treffen geführt – laut Herrn Hofbauer gab es diesbezüglich aber nie Gespräche. Herr Hofbauer führte noch an, dass die Grundabtretung für einen möglichen Straßenbau, welche auf dem Teilungsvorschlag bei Parzelle 3 eingezeichnet ist, selbstverständlich sei und dass auch das Servitut welches zugunsten der Gemeinde auf Parzelle 552/1 ist, seines Erachtens als Entgegenkommen seinerseits zu bewerten sei.

Das Thema Straßenbau im Zusammenhang mit dem „Angebot“ der Umwidmung von 200 m<sup>2</sup> auf Bauland, um zwei weitere Parzellen für einen möglichen Verkauf schaffen zu können, lehnte Herr Hofbauer ab. Ihnen gehe es nicht um Geld, sondern nur um die Möglichkeit, dass die Tochter bauen kann.

Für die drei Parzellen ist laut der Aussage das Folgende geplant: Parzelle 1 soll vorerst noch nicht veräußert werden. Auf Parzelle 2 möchte die Tochter ein Haus errichten (Baubeginn Frühjahr 2022). Parzelle 3 ist für den Sohn angedacht, welcher allerdings noch keine konkrete Bauabsicht habe.

Familie Hofbauer wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde möglicherweise ein Bebauungsplan erstellt wird, um die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Im Verlauf des Gesprächs war klar zu erkennen, dass Herr Hofbauer im Vorfeld bereits juristischen Rat eingeholt und sich über seine Rechte informiert hat.

Der Planungsausschuss sprach sich bei der Sitzung am 22.04.2021 für die Erklärung eines Neuplanungsgebiets bzw. die Erstellung eines Bebauungsplanes aus, um die Interessen der

Gemeinde zu wahren. Insbesondere soll die Möglichkeit der Errichtung der Ringstraße abgesichert werden. Die dafür benötigten Flächen sollen aber nicht in das öffentliche Gut übernommen werden.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Eine Neuplanungsgebietsverordnung soll für einen Teilbereich der Parzelle 552/1 erstellt werden.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Mehrheitlich angenommen**

**1 Stimmenthaltung:** Johannes Kogler

**HINWEISE:**

- a) **Der Volltext dieses Sitzungsprotokolls liegt nach Genehmigung beim Gemeindeamt Lichtenberg zur Einsichtnahme auf.**
- b) **Erläuterung der „Stimmenthaltung“:  
Laut § 51 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung gilt eine Stimmenthaltung als Ablehnung des Antrages.**